

SATZUNG

DES

Rheingauer Mundartverein e.V.

Sitz: 6229 Kiedrich im Rheingau

SATZUNG
des
„Rheingauer Mundartvereins“

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Rheingauer Mundartverein e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiedrich/Rheingau.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Seine Aufgaben erstrecken sich auf die Pflege und Förderung der Mundart im Rheingau und im Lande Hessen, sowie der Volkskunst in allen Bereichen.
- (3) Die Durchführung dieser Aufgaben kann erfolgen:
 - a) durch eigene Maßnahmen
 - b) als Träger oder Mitträger von Veröffentlichungen, Ausstellungen und sonstiger Veranstaltungen im Rahmen der Mundart- und Volkskunstpflege.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf den Erwerb wirtschaftlicher Vorteile gerichtet.
- (5) Vereinsgelder dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch den Tod eines Mitglieds oder durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person,

- (b) durch den Austritt des Mitglieds,
 - (c) durch den Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Der Austritt kann von einem Mitglied zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Gestrichen
- (5) Der Ausschluss kann von dem Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft oder grob vereinschädigendes Verhalten hat zuschulden kommen lassen.

§ 4

Beiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe der Beiträge oder Beitragsfreiheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufwendungen des Vereins sollen durch die Mitgliederbeiträge und durch Spenden der Mitglieder oder außenstehender dritter Förderer des Vereins gedeckt werden.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand mit Beisitzern
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; die Mitglieder des Vorstandes können jedoch den Ersatz von baren Auslagen für den Verein verlangen.

§ 6

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Juristische Personen werden in der Mitgliedschaft durch den Vorsitzenden ihres Vertretungsorganes oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, der schriftliche Vollmacht vorzulegen hat.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters und der Prüfungsberichte der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltes für das nächste Geschäftsjahr.
 - d) Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
 - f) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr.
 - g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 8

Sitzungen der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung gemäß § 7, Abs. 2 Buchst. a) bis f) innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen gem. Abs. 1 und 2 werden vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich einberufen und von ihm oder dem Stellvertreter geleitet. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchst. g) und h) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Wahlen kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. e) erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Kassenprüfer werden gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. f) nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenanzahl gewählt; es genügt einfache Mehrheit.
- (7) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind.
- (8) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter des Vereins sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

dem 1. und 2. Schatzmeister

dem 1. und 2. Schriftführer

und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Wahlperiode. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob die Wahl geheim, durch Zuruf oder durch Handzeichen erfolgen soll.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl im Amt.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung bedarf es der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder, darunter des Vorsitzenden des Vereins oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - c) Erstattung des Jahresberichts
 - d) Beschaffung der zur Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlichen finanziellen Mittel
 - e) Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel sowie über die Förderungsanträge und –maßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes
 - f) Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Schatzmeister verwaltet unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Spenden und sonstige Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und führt Zahlungen nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse aus.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellenvertreter beruft den Vorstand zu Sitzungen nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens drei Mitglieder die Beschlussfassung über einen von ihnen zu benennenden Verhandlungsgegenstand beantragen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (6) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, der Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekannt zugeben.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Abs. 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestimmen.
- (2) Der Geschäftsführer führt im Auftrage des Vorstandes die laufenden Geschäfte.

§ 14

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
- (2) Für den Beschluss zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zur Verwendung für heimatliche Kulturaufgaben zuzuführen.
- (4) Über die Art der Verwendung beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist ein solcher Beschluss nicht herbeizuführen, so entscheidet der letzte Vorstand, bei Stimmgleichheit der letzte geschäftsführende Vorsitzende.
- (5) Eine Auszahlung von Anteilen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder oder sonstige Personen ist nicht statthaft.

Die vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung des „Rheingauer Mundartverein e.V.“ mit Sitz in Kiedrich am 26. April 1988 beschlossen worden.

Gez.

Hedwig Witte, 1. Vorsitzende

Ulrike Neradt, 2. Vorsitzende

Friedrich Becker, 1. Schriftführer

Dr. Marit Kretschmar, 2. Schriftführer

Irene Mensing, 1. Kassierer

Volker Allendorf, 2. Kassierer

Beglaubigung durch den Ortsgerichtsvorsteher Falkenstein am 29. Juni 1988 in Kiedrich, Tagebuch Nr. 49/38.

